

Beschluß der 2. Kammer: Zu a) Die zweite Kammer ist bei ihrem statt des nebenstehenden Antrags geäußerten Wunsche: „es möge von der Regierung die Generaldirection baldthunlichst aufgehoben, die Art und Weise aber, wie solches geschehen solle, der Regierung anheim gestellt werden,“ stehen geblieben.

Zu b. aa) Dem Zusatz von: „jedoch — werde“, als nicht angemessen nicht beigetreten.

Zu b. bb) Unter folgender Fassung im Wesentlichen beizutreten geneigt: „die Verminderung — von den Schülern der Akademie ein angemessenes jährliches Honorar für den Unterricht erhoben und davon nur bei solchen eine Ausnahme gemacht werde, welche durch glaubwürdige Zeugnisse ihre Armuth nachzuweisen vermögen.“

Zu c) Dem Antrage: „auf baldmöglichste Aufhebung“, nicht beigestimmt, übrigens einverstanden.

Zu e) Einstimmiges Beharren auf dem früheren Beschlusse.

Zu f) Wegen Mangel sicherer Vergleichung zwischen den Kräften und Bedürfnissen des Staats, und in wie weit künftig die Steuerpflichtigen dazu zu ziehen, auch wegen Unbestimmtheit des Zwecks abgelehnt.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen:

Zu a) Dürfte beizutreten sein.

Zu b. aa) Dergleichen, da die Absicht des Zusatzes in dem beschlossenen Fortbestehen des Instituts selbst liegen dürfte.

Zu b. bb) Dürfte wohl die Fassung der zweiten Kammer dem Zwecke entsprechen.

Zu c) Den Gegenstand der Differenz fallen zu lassen.

Zu e) Dürfte nummehr beizutreten sein nach der Meinung der Majorität.

Zu f) Scheint der Beitritt anzurathen zu sein.

Zu Punct e. bemerkt Prinz Johann, daß er von dem in Frage stehenden von ihm früher ausgegangenen Antrage nicht abzugehen vermöge, zumal da sein früher in der Kammer wegen Verwendung der Ueberschüsse zu größeren Kunstwerken gestellter Antrag nicht Genehmigung gefunden habe.

Bürgermeister Hübler ist gleicher Ansicht, da man besser gar nichts als eine so unbedeutende Summe bewilligen würde, mit der sich nichts erreichen lasse.

v. Carlowitz: Ich theile diese Ansicht keineswegs, und habe schon früher meine Verwunderung darüber ausgesprochen, warum man gerade die bildenden Künste gegen alle andere Künste und Gewerbe begünstigen will. Mit 1000 Thlr., sollte ich meinen, ließe sich schon etwas nicht ganz unbedeutendes erreichen. Ein Beharren auf unserm Beschlusse gegen die Meinung der 2. Kammer dürfte auch schwerlich von Erfolg sein.

D. Deutrich: Ich habe schon früher in der Deputation und in der Kammer mich dahin erklärt, daß eine Summe von 1000 Thlr. zu Reisestipendien für Künstler den Verhältnissen angemessen und auch ausreichend sein dürfte, wenn man nur sonst sparsam mit Gewährung derselben umgeht und sie nur ausgezeichneten Talenten gewährt. Ich liebe und schätze die Kunst, und es ist herrlich und schön, wenn der Reichthum die Künste pflegt; aber bei Ordnung des Staatshaushaltes muß man das Ganze im Auge behalten und bedenken, daß es dem Steuerpflichtigen ohnedem schwer wird, nur das Nothwendige für den Staatsbedarf herbeizuschaffen. Vergleichen wir Sachsen mit anderen Staaten, so geschieht bei uns verhältnißmäßig weit mehr für die Kunst. Hat nun die 2. Kammer fast einstimmig

ermessen, daß jene Summe den Staatskräften angemessen sei, so sollte ich doch meinen, daß die 1. Kammer beitreten möchte.

Prinz Johann: Ich kann unmöglich glauben, daß die Kräfte des sächsischen Staates durch die Erhebung von 1000 Thlr. so sehr deteriorirt werden können.

v. Carlowitz zeigt dagegen, daß mehrere kleine Posten zusammen wohl zu einer bemerkbaren Höhe ansteigen und für die Steuerpflichtigen empfindlich werden könnten.

Staatsminister v. Lindenau: Er möge nicht leugnen, daß ihm die Bewilligung des vollen Postulats der Regierung sehr erwünscht gewesen wäre. Zu seinem Leidwesen müsse er aber der Behauptung des Hrn. v. Carlowitz beitreten, daß von einem Beharren bei dem frühern Beschlusse kein Erfolg zu erwarten sei. Er zeigt sodann, aus welchen Gründen die volle Bewilligung zu wünschen stehe, bemerkt aber, daß es sich jetzt nur um 2 Jahre handle, indem zum nächsten Landtage ein ganz neuer Plan vorgelegt werden solle.

Zu dem Puncte sub e. verwirft man hierauf das Gutachten der Deputation mit 17 gegen 12 Stimmen, genehmigt Letzteres aber zu den Puncten a. b. c. d. u. f. einstimmig.

Zu 6. Beschluß der 1. Kammer: Die Post an 3,000 Thlr. zur Beförderung gewerblicher Unternehmungen mit der in Folge des Wiesandschen Antrags die Bewilligung für die Landwirthschaft an 5,000 Thlr. in der Weise verbunden, daß dabei Anträge zu stellen: a) daß die Erhöhung der 5,000 Thlr. ausschließlich für die Landwirthschaft bestimmt sei, b) wie es bei der Erhöhung des Dispositionsquantums von 3,000 Thlr. auf 8,000 Thlr. keineswegs in der Absicht der Regierung liege, bloß einzelne Landwirthe in ihrem alleinigen Interesse zu unterstützen, sondern wie man voraussetze, daß die Verwendung bloß da eintreten werde, wo es im Interesse der landwirthschaftlichen Industrie überhaupt mittelbar oder unmittelbar geschehen könne.

Beschluß der 2. Kammer: Unter Genehmigung des Antrags b. und Ablehnung des Antrags a. die hier in Frage stehende Post künftig im Budget so aufzuführen: 8,000 Thlr. Dispositions-Quantum zu Beförderung gewerblicher Unternehmungen mit Einschluß von 5,000 Thlr. zu Unterstützung und Belegung der landwirthschaftlichen Industrie.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Diese Fassung scheint angemessen.

Zu 8. Der Beschluß über das von der 2. Kammer abgelehnte Postulat an 1,500 Thlr. für die landwirthschaftliche Anstalt zu Struppen bis zur Beschlußnahme auf die Schustersche Petition ausgesetzt.

Beschluß der 2. Kammer: Steht zur Zeit noch offen, da dießseits der Bericht über die Schustersche Petition noch nicht erstattet.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Um bei dem Budget die Erledigung zu bewirken, dem Beschlusse der 2. Kammer beizutreten, und das Weitere von dem Erfolg der Schusterschen Petition abhängig zu machen.

Zu 9. Beschluß der 1. Kammer: Wegen Ueberschreitung des Postulats die von der 2. Kammer bewilligten 800 Thlr. Dispositionsquantum zu temporären Gehaltszulagen für die Räte abgelehnt, dagegen die Anträge gestellt: a) daß die bei der General-Commission angestellten Räte mit allen andern Geschäften verschont, und dem gemäß besoldet werden möchten, zu welchem Ende man die Regierung ermächtige, die hierunter bewilligte Summe in so weit zu überschreiten, als dieß zur Aus-